

**Zusatzvereinbarung zum**  
**Vertrag über die Vervielfältigung und Verbreitung**  
**von Hörbüchern und/oder Hörspielen**  
**(Lagerausgang)**

**- Vergütungen 2012 -**

Zwischen

der GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch  
Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- nachstehend "GEMA" genannt -

und

.... ,  
....,

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Vorstand, Gesellschafter, Inhaber,

- nachstehend "Lizenznehmer" genannt -

wird zum Vertrag über die Vervielfältigung und Verbreitung von Hörbüchern und/oder Hörspielen (Lagerausgang) für Mitglieder des Arbeitskreises Hörbuch des Verbandes unabhängiger Musikunternehmen e. V. („Hörbuch-Vertrag“) folgende

## **ZUSATZVEREINBARUNG**

geschlossen:

1. Die Parteien haben am ..... für die Zeit bis 31. Dezember 2011 einen Pilotvertrag für Hörbuch-Tonträger für Mitglieder des Arbeitskreises Verband unabhängiger Musikunternehmen e. V. abgeschlossen, der den Erwerb der Nutzungsrechte für die Vervielfältigung und Verbreitung von darin enthaltenen Werken des GEMA-Repertoires regelt ("Pilotvertrag").

2. Mit Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung kommen die Parteien überein, dass für Hörbuch-Träger, die in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 durch Lizenznehmer an die GEMA abgerechnet werden, anstatt den Vergütungsregelungen gemäß Artikel V. des Hörbuch-Vertrages die gemäß Artikel V. des Pilotvertrages vereinbarten Vergütungsregelungen anzuwenden sind.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hörbuch-Vertrages. Diese Zusatzvereinbarung ist gültig, solange der Hörbuch-Vertrag zwischen GEMA und Lizenznehmer besteht. Wird der Hörbuch-Vertrag gekündigt oder nichtig, so verliert auch diese Zusatzvereinbarung ihre Wirksamkeit.

4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Zusatzvereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen davon nicht berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck dieser Zusatzvereinbarung am nächsten kommen.

.....  
(Ort)                      (Datum)

Berlin, .....

**GEMA**  
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-  
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....  
(Firmenstempel / Unterschrift)

Name des Geschäftsführers/Vorstand in Blocksatz:  
.....

Thomas Theune  
(komm. Leiter)